Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.855.357

70/8
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

EU-Unterstützungsmission im Libanon (EUSM Libanon); Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und bis zu fünf Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres sowie von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten, und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2027

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Europäische Rat bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 18./19. Juni 2026 die Unterstützung der Europäischen Union (EU) für die Bemühungen zum Schutz der libanesischen Bevölkerung sowie für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Libanon. Er bekundete ferner die uneingeschränkte Unterstützung der EU für die Bemühungen der libanesischen Regierung, die Institutionen des Landes einschließlich der libanesischen Streitkräfte zu stärken, um die Kontrolle über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet zurückzugewinnen, und das staatliche Monopol auf den Waffenbesitz einzuführen. In diesem Zusammenhang erklärte der Europäische Rat außerdem, dass die EU die libanesischen Streitkräfte weiterhin unterstützen werde, unter anderem durch eine mögliche Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU sowie durch eine kontinuierliche und verstärkte Unterstützung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF). Der Rat der EU hat bereits mehrere EFF-Unterstützungsmaßnahmen für die libanesischen Streitkräfte beschlossen, zuletzt mit Beschluss (GASP) 2026/1218 vom 4. Juni 2026, und dem Libanon seit 2022 insgesamt Ausrüstung in einem Volumen von 182 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Am 24. Juli 2026 nahm der Rat der EU das Krisenmanagementkonzept für eine mögliche GSVP-Mission im Libanon an. Am 5. Oktober 2026 übermittelte der Libanon mit Schreiben von Premierminister Nawaf Salam an die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Kaja Kallas, die Einladung an die EU zur Entsendung einer GSVP-Mission in den Libanon.

Mit Beschluss (GASP) 2026/2296 vom 12. Oktober 2026 hat der Rat der EU die EU-Unterstützungsmission EUSM Libanon eingerichtet. Die Mission soll im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN-SR) vom 11. August 2006 zu langfristiger Stabilität und dauerhaftem Frieden im gesamten Libanon beitragen, indem sie die Stärkung der Fähigkeiten der libanesischen Streitkräfte (LAF) und der internen Sicherheitskräfte (ISF) unterstützt, um die staatliche Autorität, die territoriale Kontrolle und die Grenzsicherheit zu gewährleisten.

Die VN-SR-Resolution 1701 (2006) hält fest, dass die Situation im Libanon eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Resolution bekräftigt die Souveränität und territoriale Integrität des Libanon und unterstreicht die Notwendigkeit, die staatliche Kontrolle auf das gesamte libanesische Staatsgebiet auszudehnen. Ziel ist insbesondere die Ausübung der vollen staatlichen Souveränität im gesamten Libanon, ohne Waffen außerhalb der Kontrolle der libanesischen Regierung und ohne Hoheitsgewalt außerhalb der staatlichen Strukturen. Die Resolution unterstreicht zudem die Bedeutung wirksamer Grenzkontrollen zur Verhinderung nicht genehmigter Waffenlieferungen. Mit dieser Resolution erweiterte der VN-SR zudem das Mandat der mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 eingerichteten Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL), das zuletzt mit Resolution 2790 (2025) letztmalig bis 31. Dezember 2026 verlängert wurde, gefolgt von einer einjährigen Abzugsphase.

Das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz der Zivilbevölkerung sowie die Agenden des VN-SR zu Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 1325 (2000), zu Jugend, Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 2250 (2015) und zu Kindern und bewaffneten Konflikten gemäß Resolution 1612 (2005) sollen umfassend in die strategische und operative Planung, die Aktivitäten und die Berichterstattung der EUSM Libanon integriert werden.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Mission soll aus einer militärischen und einer zivilen Säule ohne exekutive Anteile bestehen. In beiden Säulen werden dieselben politischen und strategischen Ziele verfolgt. Das Personal nimmt jedoch unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Aufgaben in seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wahr, während gleichzeitig eine enge Koordinierung bei der Durchführung der Tätigkeiten der Mission gewährleistet wird.

Die Unterstützung der Fähigkeiten der libanesischen Streitkräfte im Rahmen der militärischen Säule umfasst folgende Aufgaben:

i) Regimenter an den Landesgrenzen: Beratende Unterstützung und Ausbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Fähigkeiten in den Bereichen Grenzüberwachung, Patrouillen, Grenzkontrollen und Bekämpfung der Schleuserkriminalität; gegebenenfalls einschließlich der Sondierung von Möglichkeiten zur Unterstützung der operativen Koordinierung und Kommunikation in Bezug auf die Grenzsicherheit zwischen den einschlägigen libanesischen Grenzbehörden und, soweit möglich, ihren syrischen Gegenübern.

ii) Fähigkeiten im Bereich Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR): Beratende Unterstützung und spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Fähigkeiten in den Bereichen gemeinsame ISR-Planung, Überwachung, Frühwarnung, Drohneneinsätze und Bildanalyse, in Abstimmung mit den einschlägigen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität.

iii) Maritime Sicherheit: Beratende Unterstützung und Ausbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Fähigkeiten in den Bereichen Meeresüberwachung, maritime Gesamtlageerfassung, Suche und Rettung, Informationsaustausch und Rechtsdurchsetzung auf See.

Die Unterstützung der Fähigkeiten der internen Sicherheitskräfte im Rahmen der zivilen Säule umfasst folgende Aufgaben:

i) Operative Fähigkeiten der internen Sicherheitskräfte: Beratende Unterstützung und Ausbildungsmaßnahmen zur Stärkung ausgewählter mobiler Einheiten und regionaler Gendarmerieeinheiten in mehreren Bereichen, einschließlich der öffentlichen Ordnung, taktischen Einsätze, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität sowie Rechtsstaatlichkeit.

ii) Governance der Gefahrenabwehr in Häfen: Unterstützung der Entwicklung von Governance-Regelungen für die Gefahrenabwehr in Häfen im Einklang mit internationalen Standards.

iii) Ausbildungskapazität der internen Sicherheitskräfte: Unterstützung des Ausbildungsinstituts der internen Sicherheitskräfte bei der Entwicklung eines nationalen Ausbildungsrahmens und von spezialisierten Ausbildungsprogrammen, einschließlich in Bereichen wie Cyberkriminalität und Bekämpfung der Schleuserkriminalität.

Zusätzliche spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen werden in den Planungsdokumenten festgelegt, um dem von den libanesischen Behörden bestimmten weiteren Bedarf Rechnung zu tragen.

Übergeordnetes Ziel der EUSM Libanon ist es, zu langfristiger Stabilität und dauerhaftem Frieden im gesamten Libanon beizutragen, indem die Fähigkeiten der libanesischen Streitkräfte und der internen Sicherheitskräfte für die Gewährleistung der staatlichen Autorität, der territorialen Kontrolle und der Grenzsicherheit gestärkt werden.

III. Österreichische Teilnahme

Österreich unterstützt im Rahmen eines gesamtstaatlichen Ansatzes die Bemühungen der Staatengemeinschaft um Stabilität und Frieden im Nahen Osten. Die langjährige Beteiligung durch das Österreichische Bundesheer an der VN-Mission UNIFIL, das laufende Engagement im Bereich militärischer Beratung und Unterstützung zugunsten von Partnerstreitkräften der Region (einschließlich der LAF) sowie kontinuierliche humanitäre Unterstützungsmaßnahmen aus dem Auslandskatastrophenfonds und aus Mitteln der Austrian Development Agency haben es Österreich ermöglicht, im Einklang mit seinem traditionellen außenpolitischen Engagement und seiner diplomatischen Präsenz im Nahen Osten, einen substanziellen Beitrag zur Stabilisierung des Libanon und der Region zu leisten. Diese Maßnahmen tragen auch dazu bei, Flucht- und Migrationsursachen vor Ort zu bekämpfen und den Migrationsdruck in Richtung Europa zu reduzieren.

EUSM Libanon gewinnt angesichts des Anfang 2027 beginnenden und bis Ende 2027 abzuschließenden Abzugs von UNIFIL zusätzlich an Bedeutung, ohne jedoch eine mögliche VN-Nachfolgemission zu ersetzen. Aufgrund der anhaltend prekären politischen, humanitären und wirtschaftlichen Lage im Libanon, die sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert hat, sind unterstützende Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft maßgeblich, um die Bedingungen für eine nachhaltige Rückkehr speziell im Süd-Libanon zu schaffen und für den Erhalt der Stabilität im gesamten Land zu sorgen. Zugleich ist der Libanon Aufnahmeraum regionaler Fluchtbewegungen, insbesondere aus Syrien, wodurch dessen Stabilisierung noch essentieller wird.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft zur umfassenden Unterstützung und Friedenswahrung im Libanon erscheint die Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie des Bundesministeriums für Inneres zur EUSM Libanon als Maßnahme der GSVP bis vorerst 31. Dezember 2027 geboten. Eine Entsendung des österreichischen Personals erfolgt abhängig von der Sicherheitslage und nach genauer Prüfung der Risiken für das zu entsendende Personal.

Im Rahmen der Beteiligung an der militärischen Säule der EUSM Libanon sind, neben Stabselementen und Spezialfunktionen im Streitkräftehauptquartier,

Unterstützungsleistungen in Form der temporären Entsendung mobiler Trainingsteams in noch näher zu definierenden Bereichen gemäß dem Missionsmandat und dem Bedarf der LAF geplant.

Der Einsatzraum von EUSM Libanon ergibt sich aus den Planungsdokumenten und erstreckt sich insbesondere auf das gesamte Staatsgebiet – inklusive des dazugehörigen Luftraumes und der Territorialgewässer – des Libanon. Darüber hinaus kann es zu Aufenthalten (Hin- und Rückverlegung sowie Versorgungsmaßnahmen) in den Nachbarstaaten des Libanon und insbesondere in Zypern zwecks Versorgungsmaßnahmen kommen. Zur Sicherstellung der Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu kurzfristigen Aufenthalten in den Nachbarstaaten des Libanon, insbesondere in der Türkei, in Zypern und Jordanien kommen.

Zur Durchführung des Einsatzes im Rahmen der EUSM Libanon kann die temporäre oder permanente Verstärkung des dafür in Brüssel installierten Elements des Militärischen Planungs- und Durchführungsstabs durch österreichisches Personal erforderlich werden.

Die Rechtsstellung der EUSM Libanon und ihres Personals, einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die Vollendung und das reibungslose Funktionieren der EUSM Libanon erforderlicher Garantien, wird in einer Übereinkunft der EU mit dem Libanon geregelt, die gemäß Artikel 37 EUV und im Verfahren nach Artikel 218 AEUV zu schließen ist.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die zur EUSM Libanon entsendeten Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Einsatzweisungen der militärischen Kommandantin oder des militärischen Kommandanten von EUSM Libanon im Rahmen des Mandates der Mission und jene des Bundesministeriums für Inneres die Weisungen der jeweils zuständigen Führung der zivilen Säule im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen sowie Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 17.507/2005 angezeigt, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. des Bundesministeriums für Inneres sowie Angehörige des Bundesheeres, die weder Truppen- noch Polizeikontingente betreffen, einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis

zu 30 bzw. vier Personen festzulegen. Diese Personen können während der laufenden Entsendung kurzfristig für die jeweils erforderliche Dauer zum Kontingent entsendet werden. Darüber hinaus können bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend zur Aufgabenerfüllung im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Missionsmandates und unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der jeweils zuständigen Führung der militärischen Kommandantin oder des Kommandanten bzw. der zivilen Säule von EUSM Libanon.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten der Mission oder mit österreichischen Kontingenten in benachbarten Missionen ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingentes, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt oder in denen österreichische Kräfte einer benachbarten Mission wirksam werden, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe von § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 – AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen für die vom Bundesministerium für Landesverteidigung entsendeten Personen betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 982.900,- Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Diese Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu fünf Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres betragen voraussichtlich rund 5.500,- Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, ebenso wie jene für die allenfalls für vorbereitende bzw. unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung und bis zu fünf Angehörige des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der EU-Unterstützungsmission für den Libanon (EUSM Libanon) bis 31. Dezember 2027 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUSM Libanon bis 31. Dezember 2027 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2027 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

4. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUSM Libanon bis 31. Dezember 2027 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

5. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 4 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben

bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,

6. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Polizistinnen und Polizisten gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und

7. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, und

8. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 im Rahmen von EUSM Libanon entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten der militärischen bzw. der jeweils zuständigen Führung der zivilen Säule nach Maßgabe des Mandates der Mission zu befolgen haben.

6. November 2026

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin